

Gesamt-arbeitsvertrag

zwischen der Securitas AG
und der Gewerkschaft UNiA

UNiA

SECURITAS

507-55172 D 01.11

Zum Geleit

Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag wurde ursprünglich mit der Gewerkschaft Verkauf Handel Transport Lebensmittel (VHTL) abgeschlossen. Per 1. Januar 2005 hat der VHTL zusammen mit den Gewerkschaften GBI und SMUV die Gewerkschaft UNiA gegründet.

Die Securitas AG legt Wert darauf, ihrem diesem Vertrag unterstellten Personal von ihrer positiven Einstellung der UNiA und deren Mitgliedern gegenüber Kenntnis zu geben.

Seit 1943 werden die Anstellungsbedingungen für die Securitas AG gemeinsam mit diesem die Interessen der Arbeitnehmer vertretenden bedeutenden schweizerischen Verband festgelegt, wobei sich beide Seiten um eine im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen fortschrittliche Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen bemühen. Von grosser Bedeutung ist auch, dass der Gesamtarbeitsvertrag in bewährter schweizerischer Art die Friedenspflicht während der Vertragsdauer garantiert und den Weg für die Beilegung allfälliger Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern genau umschreibt.

Die langjährige Zusammenarbeit der Securitas AG mit der VHTL und später mit der UNiA dokumentiert die Überzeugungen, dass die Regelung der Anstellungsbedingungen in einem Gesamtarbeitsvertrag geeignet ist, zweckdienliche Lösungen im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern herbeizuführen. Es ist deshalb für die Securitas AG unter voller Wahrung der Vereinsfreiheit des Personals wünschenswert, dass der Gesamtarbeitsvertrag von einer Mehrheit der in der UNiA organisierten Securitas getragen wird.

Die Securitas AG setzt sich dafür ein, das gute Verhältnis mit dem Vertragspartner UNiA auch weiterhin zu pflegen.

Securitas AG
Schweizerische Bewachungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Geltungsbereich	7
2	Vereinsrecht	7
3	Bildungs- und Vertragsbeitrag	7
4	Anstellung, Probezeit und Kündigung	8
5	Dienstkleider und Ausrüstung	8
6	Arbeitszeit	9
7	Pausen	10
8	Mehrzeit und Unterzeit	10
9	Grundausbildung	11
10	Freie Tage	11
11	Lohnzahlung	12
12	Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall	13
13	Ferien	14
14	Absenzen	14
15	Militärdienst	15
16	Kinderzulagen	15
17	Lohnnachgenuss	16
18	Versicherung bei Krankheit und Unfall	16
19	Pensions- und Sparkasse	17
20	Sterbekasse	17
21	Leumund und Auskunftspflicht	17
22	Betriebskommission für das Sicherheitspersonal	18
23	Friedenspflicht	18
24	Differenzen	18
25	Reglemente	19
26	Dauer des Vertrages	20

Empfangsbestätigung 21

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieser Vertrag (im Folgenden: Securitas-GAV) regelt die Arbeitsverhältnisse zwischen der Securitas AG (im Folgenden: Securitas) und ihrem Sicherheitspersonal im Monatslohn in der Personalgruppe «S», welches mindestens ein Arbeitspensum von 80% leistet.

[2] Das Sicherheitspersonal wird in der Folge «Mitarbeiter-S» genannt und schliesst die Mitarbeiterinnen-S mit ein.

Art. 2 Vereinsrecht

[1] Das Vereinsrecht wird von den Vertragsparteien ausdrücklich anerkannt. Die Ausübung gewerkschaftlicher Funktionen wird den Mitarbeitern-S zuerkannt.

[2] Die neu eintretenden Mitarbeiter-S werden von der Securitas und der Gewerkschaft UNiA (im Folgenden: UNiA) über das Bestehen dieses Vertrages orientiert.

Art. 3 Bildungs- und Vertragsbeitrag

[1] Für die Deckung der Kosten dieses Gesamtarbeitsvertrages und seiner Durchführung und für Aus- und Weiterbildung wird ein paritätisch verwalteter Fonds geführt.

[2] Die Höhe der jährlichen Beiträge und der Verwendungszweck werden in einem Reglement für den Bildungs- und Vertragsbeitrag des GAV geregelt.

Gesamtarbeitsvertrag

Art. 4 Anstellung, Probezeit und Kündigung

[1] Die Probezeit beträgt drei Monate. Die Überführung in das definitive Anstellungsverhältnis wird den betreffenden Mitarbeitern-S zur Kenntnis gebracht.

[2] Für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses gelten gegenseitig die nachstehend aufgeführten Fristen:

Dauer der Anstellung	Fristen
während der Probezeit, erste 14 Tage	1 Tag
während der restlichen Probezeit	7 Tage
im 1. Dienstjahr (12 Monate)	1 Monat
vom 2. bis und mit 9. Dienstjahr	2 Monate
nach dem 9. Dienstjahr	3 Monate

(letzte Dienstnacht = Letzter/1.)

[3] Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist den Betroffenen zur Kenntnis gebracht werden.

[4] Vorbehalten der Bestimmungen in diesem Artikel bleibt die fristlose Entlassung im Sinne von Artikel 337 OR. Wurde eine fristlose Kündigung ausgesprochen, wird die Betriebskommission so rasch wie möglich informiert.

Art. 5 Dienstkleider und Ausrüstung

Den Mitarbeitern-S werden zur Ausübung des Dienstes auf Kosten der Securitas Dienstkleider (Uniform) und die benötigte Ausrüstung zur Verfügung gestellt. Beim Austritt hat der Mitarbeiter-S Uniform und Effekten vollständig und in gut gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Art. 6 Arbeitszeit

[1] Die Präsenzzeit besteht aus der effektiven Arbeitszeit und aus der bezahlten Pause (vgl. Art. 7). Die jährliche Präsenzzeit beträgt, bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, einschliesslich der Feriengutschrift (8 Std. 49 Min. pro bezogenen Ferientag) 2230 Stunden, in Schaltjahren 2238 Std. 49 Min.

[2] Bei Ein- und Austritten wird die Präsenzzeit anteilsweise nach Tagen berechnet.

[3] Um der Nachtarbeit (23:00–06:00 Uhr) und Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit (06:00–23:00 Uhr) Rechnung zu tragen, wird ein Zeitbonus gewährt. Dieser beträgt 6 Minuten (10%) pro Stunde, die in diese Zeiträume fällt. Dieser Zeitbonus fliesst in die Berechnung der Präsenzzeit ein.

[4] Als Entschädigung der Schichtarbeit wird ein Zeitbonus von 30 Minuten pro Wechsel der Schichtarbeitszeit gewährt. Diese Entschädigung beträgt maximal 36 Stunden Präsenzzeit pro Jahr und fliesst ebenfalls in die Berechnung der Präsenzzeit ein.

Von der Schichtarbeit betroffen ist jeder Mitarbeiter-S, der einen 24-auf-24-Stunden-Dienst von 5 bis 7 Tagen pro Woche ausführt:

- im Rahmen einer internen Organisation oder
- eines für einen Kunden auf der Basis eines Jahresarbeitsvertrages auszuführenden Dienstes.

Die Entschädigung ist jedes Mal vorgesehen, wenn die Dienstaufnahme im Vergleich zum zuletzt ausgeführten Dienst um mehr als 6 Stunden verschoben oder vorverschoben ist.

[5] Die Arbeitszeit kann nach individueller Absprache von 103% bis 80% vereinbart werden.

Art. 7 Pausen

[1] Die Arbeit ist durch bezahlte Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

a. eine Viertelstunde bei einer täglichen ununterbrochenen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden;
b. eine halbe Stunde bei einer täglichen ununterbrochenen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden;
c. eine volle Stunde bei einer täglichen ununterbrochenen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden;
Pausen von mehr als einer halben Stunde dürfen aufgeteilt werden.

[2] Die Pause ist zu möglichst unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten, jedoch innerhalb des Bewachungsreviers, zu beziehen.

[3] Die Pausen werden als Arbeitszeit angerechnet und ausbezahlt, wenn der Mitarbeiter-S seinen Einsatzort während der Pausen nicht verlassen kann.

Art. 8 Mehrzeit und Unterzeit

[1] Sofern die Präsenzzeit auf Anordnung der Securitas von der für die jährliche Präsenzzeit bestimmten Grundlage abweicht, wird sie durch zusätzliche Freizeit oder zusätzliche Arbeitszeit kompensiert. Ist die Kompensation von Mehrzeit nicht möglich, so wird sie gemäss der im Lohnreglement BCW-S genannten Berechnungsformel vergütet. Unterzeit darf nicht mehr als 30 Stunden betragen. Mehrzeit von mehr als 150 Stunden muss innerhalb von zwei Monaten kompensiert oder kann mit Einverständnis des Mitarbeiters-S zum Mehrzeit-Stundenansatz gemäss Lohnreglement BCW-S ausbezahlt werden.

[2] Temporäre Einsätze, die auf Wunsch des Mitarbeiters-S und mit Einverständnis der Securitas zusätzlich zur vereinbarten Präsenzzeit geleistet werden, werden im Stundenlohn je nach Dienstkategorie entschädigt.

[3] Als Überzeit werden diejenigen Stunden angesehen, welche zwischen der maximalen Jahresarbeitszeit von 2400 Stunden und der Jahreshöchstarbeitszeit von 2540 Stunden liegen. Diese Überzeit wird zu 125% des Mehrzeitstundenansatzes gemäss Lohnreglement BCW-S entschädigt.

Art. 9 Grundausbildung

Die Grundausbildung beträgt mindestens 20 Stunden. Sie sollte in den ersten 3 Monaten absolviert werden und gilt als ordentliche Arbeitszeit.

Art. 10 Freie Tage

[1] Es besteht Anspruch auf jährlich 112 freie Tage. Dieser berechnet sich auf der Basis von 52 Sonntagen, 52 Samstagen und 8 Feiertagen (die 9 gesetzlichen Feiertage abzüglich 1 Feiertag, der durchschnittlich jährlich mindestens auf einen Sonntag oder Samstag fällt).

[2] Kann die vertraglich vereinbarte Präsenzzeit aus lokalen Organisationsgründen oder infolge der persönlichen Verfügbarkeit des Mitarbeiters-S nicht erreicht werden, so kann als letzte Möglichkeit vorübergehend der jährliche Freitaganspruch von 112 Tagen bis auf das Minimum von 90 Tagen reduziert werden.

[3] Zusätzliche freie Tage ergeben sich allenfalls aus dem Zeitbonus nach Artikel 6 Absatz 3 dieses Vertrages.

[4] Die Einteilung der freien Tage erfolgt durch die Securitas im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass mindestens 12 freie Sonntage im Kalenderjahr zu gewähren sind.

[5] Bei der Führung der Diensteinteilung ist darauf zu achten, dass jeder Mitarbeiter-S die Einteilung der freien Tage in der Regel zwei Wochen im Voraus kennt. Müssen Einzelfreitage zugeteilt werden, sollen diese einen Zeitraum von 24 Stunden umfassen. Wenn von diesen Grundsätzen ausnahmsweise abgewichen oder ein freier Tag verschoben werden muss, wird dem Mitarbeiter-S eine begründete Mitteilung gemacht.

[6] Bei Ein- und Austritt besteht ein der Anstellungsdauer entsprechender Teilanspruch an freien Tagen.

[7] Während Krankheit, Unfall, Militärdienst reduziert sich der Jahresanspruch an freien Tagen nach folgender Formel: Jahresanspruch dividiert durch 365-mal Anzahl Absenztage.

Art. 11 Lohnzahlung

[1] Aufgrund der vertraglichen Präsenzzeit werden die im Anhang 1 festgehaltenen Monatslöhne ausgerichtet und evtl. Mehrzeit- und Überzeitentschädigungen ausgerichtet.

[2] Ausserdem wird den Mitarbeitern-S ab dem 2. Dienstjahr die variable Leistungsprämie (siehe Anhang 1) ausbezahlt.

[3] Aus wirtschaftlichen Gründen können zwischen den Vertragspartnern für einzelne Regionaldirektionen oder Filialen Abweichungen von der Normallohnskala vereinbart werden.

[4] Die für den Lohn massgebenden Dienstjahre richten sich nach dem Kalenderjahr. Bei Arbeitsaufnahme vor dem 1. Juli wird das

Eintrittsjahr als das erste Dienstjahr angerechnet.

[5] Der Monatslohn wird Ende Monat ausbezahlt. Die Auszahlung sämtlicher variabler zusätzlicher Entschädigungen, Zulagen und Taggelder der Krankentaggeldversicherung und der Unfallversicherung erfolgt spätestens zusammen mit dem Monatslohn des folgenden Monats.

[6] Besteht der Lohnanspruch nur für einen Teil des Monats, so wird er pro rata ausgerichtet.

[7] Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses während des ersten Monats wird für bis zu vier Anlerndienste kein Lohn ausgerichtet.

Art. 12 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

[1] Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit oder Unfall wird den Mitarbeitern-S in ungekündigtem Anstellungsverhältnis nach Abschluss der Probezeit und längstens bis zur Pensionierung der Lohn unter Anrechnung der Leistungen der Krankentaggeldversicherung und der Unfallversicherung wie folgt entrichtet:

im 1.–4. Dienstjahr	insgesamt während 90 Tagen	(innerhalb 12 aufeinanderfolgender Monate)
im 5.–7. Dienstjahr	insgesamt während 120 Tagen	
im 8.–10. Dienstjahr	insgesamt während 150 Tagen	
ab 11. Dienstjahr	insgesamt während 180 Tagen	

[2] Der Lohnanspruch besteht nur insofern, als nicht Dritte für den Erwerbsausfall aufzukommen haben.

[3] Bei Arbeitsunfähigkeit, für die kein Anspruch auf Lohnzahlung gemäss Abs. 1 oder auf Leistung eines Dritten besteht, wird das Taggeld gemäss den Bestimmungen der Krankentaggeldversicherung und der Unfallversicherung ausgerichtet.

[4] Jede Arbeitsunfähigkeit ist der Regionaldirektion unmittelbar zu melden. Sie kann die Vorlage eines Arztzeugnisses verlangen.

[5] Die hier enthaltene vertragliche Regelung der Ansprüche bei Arbeitsverhinderung ersetzt die Lohnfortzahlungspflicht gemäss Art. 324a OR.

Art. 13 Ferien

Der Anspruch richtet sich nach dem Ferienreglement BCW-S.

Art. 14 Absenzen

[1] Zusätzlich zu den ordentlichen freien Tagen werden gewährt:

- 3 Arbeitstage bei Eheschliessung des Mitarbeiters-S;
- 3 Arbeitstage beim Tod des Ehegatten, von Kindern oder Eltern des Mitarbeiters-S;
- 1 Arbeitstag beim Tod von Geschwistern, Grosseltern oder Schwiegereltern des Mitarbeiters-S;
- 1 Arbeitstag bei der Geburt und der Eheschliessung eigener Kinder;
- 1 Arbeitstag bei Wohnungswechsel des Mitarbeiters-S (max. 1 Mal pro Kalenderjahr)

[2] Für die Teilnahme an termingebundenen Anlässen, insbesondere Hochzeitsfeiern, schweizerischen gewerkschaftlichen Tagungen und Bildungskursen usw. besteht ein Anspruch auf Zuteilung der erforderlichen Freizeit im Rahmen der ordentlichen freien Tage.

Art. 15 Militärdienst

[1] Während des ordentlichen obligatorischen Militärdienstes (Wiederholungskurse oder als solche angerechnete Dienstleistungen) und während des obligatorischen Zivilschutzdienstes wird unter Anrechnung der Leistungen der Erwerbsersatzordnung der volle Lohn vergütet; dies als Lohnzahlung im Sinn von Art. 324a OR.

[2] Während der ganzen Dauer der Rekrutenschule und von Beförderungsdiensten wird die gesetzliche Entschädigung der Erwerbsersatzordnung

- bei Ledigen auf 50% des vollen Lohnes,
- bei Verheirateten und Ledigen mit Unterstützungspflicht auf 90% des vollen Lohnes ergänzt.

Diese freiwillige Lohnzahlung wird unter der Bedingung geleistet, dass das Anstellungsverhältnis nach dem Militärdienst mindestens 1 Jahr fortgesetzt wird.

[3] Bei militärischen Inspektionen wird die dem Inspektionstag vorangehende oder folgende Nacht als zusätzlicher Frei-Tag gewährt.

[4] Der vertraglich erbrachte Lohn ist zurückzuvergüten, wenn das Anstellungsverhältnis nicht wenigstens 3 Monate dauert.

Art. 16 Kinderzulagen

Die Securitas richtet die Kinderzulagen gemäss den massgebenden Gesetzen aus.

Art. 17 Lohnnachgenuss

[1] Beim Hinschied eines aktiven Mitarbeiters-S wird dessen Ehegatte oder dessen Kindern unter 20 Jahren sowie Personen, denen gegenüber der Verstorbene eine Unterstützungspflicht erfüllt hat, je nach Dienstdauer bei der Securitas ein Lohnnachgenuss gewährt unter Anrechnung allfälliger Versicherungs- oder Pensionskassenansprüche. Dieser Nachgenuss beträgt:

bis zu 5 Dienstjahren	1 Monat
nach 5 bis 20 Dienstjahren	2 Monate
nach 20 Dienstjahren	3 Monate

[2] Dieser Anspruch kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 18 Versicherung bei Krankheit und Unfall

[1] Die Mitarbeiter-S sind für Krankheit und Unfall gemäss der Police der entsprechenden Krankentaggeldversicherung und der Unfallversicherung versichert. Die Prämien werden je zur Hälfte vom Mitarbeiter-S und von der Securitas bezahlt.

[2] Die Prämien der Unfallversicherung für Berufsunfälle werden vollumfänglich, diejenigen für Nichtberufsunfälle überwiegend, d.h. bis auf 9‰, die dem Mitarbeiter-S belastet werden, von der Securitas bezahlt.

[3] Bei Unfall sind neben dem Taggeld auch die Heilungskosten sowie Leistungen bei Tod und Invalidität versichert.

[4] Bei Krankheit ist die Versicherung der Heilungskosten Sache der Mitarbeiter-S.

Art. 19 Pensions- und Sparkasse

Die Mitarbeiter-S sind Mitglied der Pensions- und Sparkasse der Securitas Gruppe.

Art. 20 Sterbekasse

Den Mitarbeitern-S wird monatlich ein Lohnabzug gemacht. Die entsprechenden Leistungen werden beim Tod eines aktiven oder pensionierten Mitarbeiters-S entweder seinem Ehegatten bzw. den nächsten Angehörigen ausbezahlt.

Art. 21 Leumund und Auskunftspflicht

[1] Die Arbeit im Sicherheitsdienst bedingt einen einwandfreien Leumund und geordnete finanzielle Verhältnisse. Es ist daher wichtig, dass keine vertrauensmindernden Vorstrafen vorhanden sind und dass die Mitarbeiter-S nicht straffällig werden. Diesbezügliche Vorkommnisse müssen der Securitas unaufgefordert und sofort gemeldet werden.

[2] Auszüge aus dem Betreibungsregister und aus dem Zentralstrafregister müssen von den Mitarbeitern-S periodisch vorgelegt werden. Die entsprechenden Kosten werden von der Securitas übernommen.

[3] Ein gravierender Verstoss gegen das Strafgesetzbuch oder verschwiegene finanzielle Probleme können daher auch ein Grund für eine fristlose Entlassung sein. Der Verlust einer eventuell benötigten Bewilligung zur Berufsausübung gilt ebenfalls als Grund für eine fristlose Entlassung.

Art. 22 Betriebskommission für das Sicherheitspersonal

Zur Behandlung betriebsinterner Fragen wählen die Mitarbeiter-S jeder Regionaldirektion aus ihrem Kreis eine Kommission. Die Zusammensetzung und die Aufgabe dieser Kommission sind im Reglement Betriebskommission für das Sicherheitspersonal festgelegt.

Art. 23 Friedenspflicht

Während der Vertragsdauer verpflichten sich beide Parteien zur absoluten Friedenspflicht.

Art. 24 Differenzen

[1] Allfällige Differenzen über die Auslegung und Anwendung der Vertragsbestimmungen sind in direkten Verhandlungen zu erledigen.

[2] Kommt auf direktem Wege keine Einigung zustande, so werden für Fragen lokaler Natur die für die jeweiligen Regionaldirektionen zuständigen Einigungsämter als Schiedsrichter angerufen. Fragen des Gesamtbereiches dieses Vertrages werden im Falle von Differenzen der eidgenössischen Einigungsstelle als Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet.

[3] Für Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Art. 25 Reglemente

[1] Sämtliche das Anstellungsverhältnis betreffenden Reglemente ergänzen diesen Vertrag und werden den Mitarbeitern-S abgegeben:

[2] Es handelt sich z.B. um:

1. Personalreglement
2. Lohnreglement
3. LP-Reglement
4. Ferienreglement
5. Reglement für Fahrzeugentschädigungen
6. Reglement Betriebskommission für das Sicherheitspersonal
7. Einsatzreglement
8. Reglement für Hundeführer
9. Uniformen-Reglement
10. Reglement der Pensions- und Sparkasse
11. Merkblatt über die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung
12. Merkblatt über die Personal-Unfallversicherung
13. Reglement zur Verhinderung von sexueller oder sexistischer Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz
14. Geheimhaltungsverpflichtung

Art. 26 Dauer des Vertrages

Dieser Gesamtarbeitsvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und ist für ein Jahr gültig. Er ersetzt alle bisherigen Abmachungen. Wird er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt, so erneuert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Securitas AG Schweizerische Bewachungsgesellschaft	Gewerkschaft UNiA
Beat Glutz von Blotzheim	Vania Alleva

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete erklärt ausdrücklich, anlässlich der Anstellung bei der Securitas ein Exemplar des zwischen der Securitas und der Gewerkschaft UNiA abgeschlossenen GAV erhalten zu haben.

Er erklärt hiermit, vom Inhalt dieses Vertrages Kenntnis genommen zu haben, und verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der vertraglichen Abmachungen.

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Eintrittsdatum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete erklärt ausdrücklich, anlässlich der Anstellung bei der Securitas ein Exemplar des zwischen der Securitas und der Gewerkschaft UNiA abgeschlossenen GAV erhalten zu haben.

Er erklärt hiermit, vom Inhalt dieses Vertrages Kenntnis genommen zu haben, und verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der vertraglichen Abmachungen.

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Eintrittsdatum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____